

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr Lindheim 1898 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Lindheim 1898 e.V. im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist 63674 Altstadt Ortsteil Lindheim. Die Geschäftsstelle ist die jeweilige Anschrift des Vorsitzenden.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen unter VR 1647 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Altstadt Ortsteil Lindheim nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt Ortsteil Lindheim bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - b) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - c) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortliche Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
 - g) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitglieder-

versammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz sowie des § 31 a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.

5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Altenstadt;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung der Gemeinde Altenstadt;
- c) die Mitglieder der Kindergruppe gem. Ortssatzung der Gemeinde Altenstadt;
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Altenstadt;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages mit.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Kinder ab dem 6. Lebensjahr und jugendliche Bewerber können erklären, dass sie in der Kindergruppe / Jugendfeuerwehrabteilung mitwirken wollen. Mit der Zustimmung zum Aufnahmeantrag verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
4. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Mitglieder werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben, bzw. aus Gesundheitsgründen oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

5. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
6. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste (z.B. unbekannt verzogen).

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine fälligen Vereinsbeiträge rechtzeitig und gemäß der von der Mitgliederversammlung entsprechend festgesetzten Höhe zu leisten.
5. Mitglieder der Einsatzabteilung haben ihre Pflicht gemäß der jeweils gültigen Ortsatzung gewissenhaft zu erfüllen.
6. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehrabteilung haben an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen.
7. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr und den entsprechenden Ordnungen des Landes-Kreis- und Gemeindeverbandes. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mittel;
- d) Vereinsveranstaltungen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich im jeweils gültigen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Altstadt einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

In begründeten Ausnahmefällen können Mitgliederversammlungen auch in virtueller Form (d.h. mit internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz o.ä.) gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Abstimmungen per E-Mail und Fax sind zulässig.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen der von der Versammlung zu wählen ist.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden, worauf der Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern unter Bekanntgab der Tagesordnung im gültigen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Altstadt mitgeteilt werden, ansonsten sind sie unzulässig.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag

müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der einzelnen Abteilungen
- d) Wahl des Vorstands für eine Amtszeit von fünf Jahren gerechnet von der Wahl an;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
- f) Entlastung des Vorstands und des Kassenverwalters;
- g) Wahl der Kassenprüfer und eines Stellvertreters;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen;
- k) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit ein-

facher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen

3. Wahlen werden offen durchgeführt. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so muss diesem Verlangen entsprochen werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden, Wehrführer und Schriftführer zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Wehrführer
 - d) dem stellvertretenden Wehrführer
 - e) dem Kassenverwalter;
 - f) dem Schriftführer;
 - g) dem Pressesprecher;
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart;
 - i) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - j) der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe;
 - k) dem Hauptgerätewart;
 - l) Beisitzern.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

In begründeten Ausnahmefällen können Vorstandssitzungen auch in virtueller Form (d.h. mit internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz o.ä.) gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Abstimmungen per E-Mail und Fax sind zulässig.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Alleinvertretungsrecht.

Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten der Kassenverwalter und Schriftführer gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden greift § 12 Ziff. 3.
4. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
5. Vom Vorstand ist ein Haushaltsvoranschlag zu erstellen, der Mitgliederversammlung mitzuteilen und zum Beschluss vorzulegen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird, mit Ausnahme der unter § 14 Ziffer 2 genannten Personen, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist, mit Ausnahme der Beisitzer einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden
2. Die in diesem Abschnitt genannten Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt / bestellt. Die unter den Buchstaben b - c genannten sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - a) Wehrführer und stellvertretender Wehrführer:
Wahl durch die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Hess. Gesetz über den Brandschutz die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
 - b) Jugendwart und stellvertretender Jugendwart:
Wahl durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehrabteilung
 - c) Gerätewarte:
Bestellung durch den Wehrführer

Die Wahl der Vorgenannten kann im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Im Weiteren gelten auch für diese Vorstandsmitglieder die Bestimmungen der § 14.1 und 14.3.

3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, so wird für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen der Nachfolger gem. § 14.1 und 14.2 gewählt.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die einzige Ausnahme bilden sowohl die Positionen des Vorsitzenden und des Wehrführers als auch die Positionen des stellvertretenden Vorsitzenden und stellvertretenden Wehrführers die jeweils in Personalunion besetzt werden dürfen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
5. Die Kassenprüfer und ein Stellvertreter:
 - a) Werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt; sie gehören nicht dem Vorstand an. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.
 - b) Prüfen die Kassengeschäft des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahres des Vereins buchhalterisch wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
 - c) Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit selbständig nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt.

§ 17 Kindergruppe

Die Kindergruppe (vereinsintern Drachengruppe genannt) ist eine selbständige Abteilung, die nach der Ortssatzung der Gemeinde Altenstadt ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist schriftlich im jeweils gültigen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Altstadt bekannt zu geben.
5. Die Auflösung des Vereins wird nach einem Jahr des Datums der Beschlussfassung rechtskräftig.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden. Verbleibendes Vermögen fällt an die Gemeinde 63674 Altstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art 6 Abs. 1 Lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren gel-

tend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird (Art 6 Abs 1 Lit f DSGVO).

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erkennt durch Abgabe des Aufnahmeantrages diese Satzung an.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten eine Bestimmung dieser Satzung oder Teile davon unwirksam sein, oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung Rechnung trägt.

§ 22 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. September 2021 in Altstadt-Lindheim beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Raimund Nattler
(Vorsitzender und Versammlungsleiter)

Frank Stein
(Stellvertretender Vorsitzender)

Falk König
(Wehrführer)

Felix Schulz-Leitz
(Stellvertretender Wehrführer)

Gerhard Kipar
(Kassenverwalter)

Nora Bärwald
(Schriftführerin)

Ingo Wörner
(Jugendwart)